

# Allgemeine Geschäftsbedingungen solarmotion gmbh

## 1. Ausgangslage

1.1 Die solarmotion gmbh verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und zur Erbringung ihrer Leistungen und Lieferungen in ausgezeichneter Qualität. Weiter verpflichtet sich die solarmotion gmbh zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden. Ebenso wird die sorgfältige Auswahl von Lieferanten, Zulieferern und sonstigen Partnern garantiert.

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der solarmotion gmbh und dem Kunden.

## 2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche vertraglichen Leistungen und Lieferungen der solarmotion gmbh in der Schweiz. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Allfällige AGB des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit der solarmotion gmbh nicht. Die solarmotion gmbh schliesst demnach die Übernahme allfälliger AGB des Kunden – sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt – aus.

2.2 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Leistungen und Lieferungen beziehen sich auf das in der Verfügungsmacht des Kunden stehende Gebäude.

## 3. Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

3.1 Die Offerten der solarmotion gmbh haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten der solarmotion gmbh bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden weiterübertragen.

Die offerierten Mengen sind approximativ. Die Arbeiten werden nach genauem Ausmass verrechnet.

Die Anzahl Module in der Offerte basiert auf den vorhandenen Angaben von Plänen oder Fotos - nach bestem Wissen und Gewissen. Solange das Dach nicht ganz genau ausgemessen wurde, kann die Modulanzahl noch leicht variieren.

Bei den in der Offerte aufgeführten Bildern handelt es sich um Symbolbilder. Bitte beachten Sie, dass Ihnen unter Umständen nicht die abgebildeten Produkte geliefert werden.

Die Offerte darf ohne Zustimmung des Unternehmers nicht kopiert, abgeschrieben oder zur weiteren Submission verwendet werden. Verstösst der Kunde gegen dieses Verbot, schuldet er der solarmotion gmbh ohne Nachweis eines Schadens eine Konventionalstrafe von CHF 3'500.00.

3.2 Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Auftragsbestätigung unterzeichnet der solarmotion gmbh retourniert hat. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist die solarmotion gmbh nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte erstellt.

Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung bei der solarmotion gmbh.

3.3 Der Blitzschutz verläuft über die Unterkonstruktion der Photovoltaikanlage. Die Verbindung von der Unterkonstruktion ins Erdreich erfordert zusätzliche Arbeit und ist vorgängig abzuklären. Allfällige Anpassungen des bestehenden Blitzschutzes und die damit verbundenen Aufwände obliegen der Bauherrschaft. Unter Umständen kann eine Blitzschutzabnahme durch einen zugelassenen Blitzschutzbeauftragten erforderlich sein. Diese wird dem Anlageninhaber nach Aufwand verrechnet.

3.4 Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen der solarmotion gmbh sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen oder werden gemäss vorgängiger und schriftlich erfolgter Absprache eingehalten.

3.5 Die solarmotion gmbh verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.

3.6 Die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von der solarmotion

gmbh zu vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch die solarmotion gmbh zu vertretende Umstände gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.

3.7 Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von der solarmotion gmbh zu vertretenden und die Termine herauschiebenden Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der solarmotion gmbh zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag und der Geltendmachung von Schadenersatz schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden der solarmotion gmbh ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbarer Schaden, dies unter Ausschluss aller indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden.

3.8 Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen der solarmotion gmbh nicht termingerecht annimmt, so ist die solarmotion gmbh berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit die solarmotion gmbh Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus auf Kosten des Kunden unterzubringen.

3.9 Die Machbarkeit für die Installation einer Sonnenkollektoranlage (Warmwasser oder Photovoltaik) muss geprüft werden. Das heisst, es sollte vor Unterzeichnung des Werkvertrages der Zustand und die Beschaffenheit des Tragwerkes, der Unterkonstruktion und der Dachhaut geprüft werden.

Insbesondere gilt: Das asbesthaltige Welleternit muss mit besonderen Massnahmen bearbeitet werden. Es darf keine grosse Staubeentwicklung entstehen und die Atemwege müssen mit speziellen Schutzmasken geschützt werden.

Die solarmotion gmbh versucht im Vorfeld der Auftragsvergabe den Zustand des Steildaches zu ermitteln. Dies ist jedoch umstandealber nicht immer möglich. Der definitive Dachzustand kann erst bei beginnender Montage festgestellt werden. Mehraufwände bei der Montage welche z.B. bei fugenlosen Unterdächern, Ziegeldächern mit Sturmklammern oder vergleichbarem entstehen, werden nach Aufwand verrechnet.

Vor der Installation einer Photovoltaik-Anlage sind zwingend Abklärungen zu den allfälligen Auswirkungen der Installation betreffend der Statik des Daches/Gebäudes notwendig. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung mit der solarmotion gmbh handelt es sich bei diesen statischen Abklärungen um eine bauseitig zu erbringende Leistung, d.h. der Kunde ist für entsprechende Abklärungen mit einem Bauingenieur alleine verantwortlich und er trägt die sich daraus ergebenden Kosten.

Installiert die solarmotion gmbh eine Photovoltaik-Anlage auf einem von ihr neu erstellten Flachdach, leistet die solarmotion gmbh für die Dichtigkeit des Flachdaches im Sinne von Art. 172 ff. der SIA-Norm 118 während zwei Jahren Garantie. Für verdeckte Mängel im Sinne von Art. 179 f. der SIA-Norm 118 haftet die solarmotion gmbh während maximal fünf Jahren nach Abnahme des Werkes bzw. Werkteils.

Installiert die solarmotion gmbh eine Photovoltaik-Anlage auf einem bestehenden, d.h. nicht von ihr gleichzeitig mit der Photovoltaik-Anlage erstellten Flachdach, überprüft die solarmotion gmbh die Dichtigkeit des bestehenden Daches. Folgendes Vorgehen gelangt zur Ausführung: Einbau von Kontrollstutzen in den Flachdachaufbau. Flutung des Flachdaches. Gemeinsame Prüfung der Kontrollstutzen mit dem Kunden. Das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung wird von der solarmotion gmbh in einem Prüfungsbericht festgehalten. Anschliessend wird die Photovoltaik-Anlage montiert. Nach der Fertigstellung wird das Flachdach nochmals geflutet und die zweite gemeinsame Prüfung der Kontrollstutzen mit dem Kunden durchgeführt. Das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung wird wiederum von der solarmotion gmbh im Prüfungsbericht festgehalten.

Die solarmotion gmbh weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass im Falle einer Sanierung eines Flachdaches innerhalb der Lebensdauer der Photovoltaik-Anlage durch die De- und Wiedermontage der Photovoltaik-Anlage Mehrkosten entstehen können, welche vollumfänglich vom Kunden zu tragen sind.

<p>3.10 <b>Verwendung Bildmaterial vom Objekt für Homepage oder Werbezwecke</b></p> <p>Wir erlauben uns jeweils, unsere Arbeiten fotografisch festzuhalten und die Bilder von Fall zu Fall in Inseraten oder in unserer Homepage als Werbemittel zu verwenden, wozu wir jedoch Ihr ausdrückliches Einverständnis benötigen.</p> <p>Wir ersuchen Sie deshalb höflich, die Verwendung der fotografischen Aufnahmen zur Werbung in unseren Inseraten oder unserer Homepage zu erlauben. Damit Ihre Privatsphäre durch unsere Inserate oder die Einbindung in unsere Homepage keinesfalls verletzt wird, verwenden wir keine Namenangaben. Was den Aussehenbereich betrifft, wird die Art des Auftrages mit Strasse, Hausnummer und Ort aufgeführt.</p> <p>Mit der Unterschrift auf dem Werkvertrag sind Sie mit unserer Bitte einverstanden und erlauben uns die Verwendung des Bildmaterials.</p> <p><b>4. Preise und Zahlungsbedingungen</b></p> <p>4.1 Für die Leistungen und Lieferungen der solarmotion gmbh gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.</p> <p>4.2 Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen für Privatkunden:</p> <p>1. Zahlung - Materialkosten inkl. MWST. gemäss Auftragsbestätigung bei Bestellung des Materials und/oder Beginn des Projektengineering, 10 Tage netto nach Auftragserteilung.</p> <p>2. Zahlung - Schlussrechnung, 10 Tage netto nach Inbetriebnahme der Anlage (erste Energieproduktion der Anlage).</p> <p>Für alle weiteren Kunden (Gewerbe, Industrie, etc.) gelten folgende Zahlungsbedingungen:</p> <p>1. Zahlung - Materialkosten inkl. MWST. gemäss Auftragsbestätigung bei Bestellung des Materials und/oder Beginn des Projektengineering, 10 Tage netto nach Auftragserteilung.</p> <p>2. Zahlung - 90% der Investitionssumme inkl. MWST. bei Projektfortschritt, 10 Tage netto nach Rechnungsstellung.</p> <p>3. Zahlung - Schlussrechnung, 10 Tage netto nach Inbetriebnahme der Anlage (erste Energieproduktion der Anlage).</p> <p>Nach Unterzeichnung des Werkvertrages und Beginn des Projektengineering wird für alle Kunden die erste Akontozahlung in der Höhe der Materialkosten inkl. MWST. ausgelöst.</p> <p>4.3 Die solarmotion gmbh beginnt mit der Montage und den Lieferungen erst, wenn die Vorkasse Material gemäss Ziffer 4.2 geleistet wurde.</p> <p>4.4 Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung hat nicht zu erfolgen.</p> <p>4.5 Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5% seit Zahlungstermin zu bezahlen.</p> <p><b>4.6 Eigentumsvorbehalt</b></p> <p>Die durch die solarmotion gmbh gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch den Kunden im Eigentum der solarmotion gmbh. Die solarmotion gmbh wird unwiderruflich dazu ermächtigt, den entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden.</p> <p><b>5. Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen</b></p> <p>5.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) als Bestandteil der Leistungen der solarmotion gmbh vereinbart wird, tritt die solarmotion gmbh als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden gegenüber Behörden auf.</p> <p>5.2 Zwischen der solarmotion gmbh und dem Kunden (Grund- oder Gebäudeeigentümer) wird – sofern Leistungen gemäss Ziffer 5.1 vereinbart wurden – eine schriftliche Vollmachtserklärung separat erstellt und unterzeichnet.</p>	<p>5.3 Die solarmotion gmbh führt in einem solchen Fall die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für den Kunden aus und begleitet diese.</p> <p>5.4 Die solarmotion gmbh übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen oder für die Auszahlung von Fördergeldern. Diese Kontrolle obliegt alleine dem Empfänger dieser Gelder. Doppelförderung von Bund, Kanton oder Gemeinde sind grundsätzlich von der swissgrid nicht erlaubt.</p> <p>5.5 Ferner übernimmt die solarmotion gmbh keinerlei Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden und steht in dessen alleiniger Verantwortung.</p> <p>5.6 Die von der solarmotion gmbh gestellten Rechnungen sind geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden.</p> <p>5.7 Eventuelle Gebühren sind BAUSEITS, falls nicht in der Auftragsbestätigung anders abgemacht. Dies kann folgende Gesuche betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugesuch</li> <li>- Anschlussgesuch Netzbetreiber (EEA)</li> <li>- Planvorlage eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)</li> <li>- Auditierung durch unabhängigen Kontrolleur (Beglaubigung der Anlagen über 30kVA)</li> </ul> <p><b>5.8 Laufende Kosten für Photovoltaik und Zählerablesungen</b></p> <p>Anlagen über 30kWp Leistung sind mit einer Lastgangmessung auszustatten. Das heisst, dass das zuständige Elektrizitätswerk eine Fernablesung durchführen kann. Dadurch entstehen Kosten von CHF 100.-- bis 150.-- im Monat. Die Kosten sind abhängig vom örtlichen Elektrizitätswerk.</p> <p>Anlagen unter 30kWp entstehen über das Vergütungssystem mit dem KEV Kosten von CHF 150.-- im Jahr. Wird der produzierte Strom über das örtliche Elektrizitätswerk vergütet, entstehen keine Kosten.</p> <p>5.9 In manchen Kantonen kann diese Investition bis zu 100% vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, deshalb ist es wichtig, dass dies im Voraus bei der kantonalen Steuerbehörde abgeklärt wird. Die Verantwortung hierzu liegt beim Auftraggeber / Gebäudebesitzer.</p> <p><b>6. Gewährleistung</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen:</b></p> <p>6.1 Der Kunde ist verpflichtet, das erhaltene Werk bzw. die gelieferte Ware innert 14 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies der solarmotion gmbh unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk bzw. die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind der solarmotion gmbh unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.</p> <p>6.2 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geäussert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe die beim Hersteller oder Lieferanten liegen dazu führen, dass kein Anspruch auf die Einhaltung ästhetischer Vorgaben gewährt werden kann.</p> <p>6.3 Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, ist die Haftung der solarmotion gmbh vollumfänglich ausgeschlossen.</p> <p>6.4 Die solarmotion gmbh übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen wie Steueranpassungen, Eigenmietwertveränderung oder Gebühren, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind (z.B. Kanalisations- oder Wassergebühren).</p> <p>6.5 Für Wasserschäden, welche während der Arbeiten entstehen könnten, übernehmen wir keine Haftung.</p> <p>6.6 Die Photovoltaikanlage ist Bestandteil des Gebäudes und muss bei der Gebäudeversicherung angemeldet werden.</p> <p>6.7 <b>Arbeitssicherheit</b></p> <p>Die Einhaltung der Arbeitssicherheit nach SUVA ist zwingend. Dies betrifft Anbringung von folgender Sicherheitsausrüstung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- seitlicher Fallschutz, ortseitig und traufseitig durch Schutzläden, Geländer oder Gerüst.</li> </ul>
---	---

- Auffangnetz montieren unterhalb der Dachkonstruktion bei nicht vorhandener Durchbruchsicherung des Materials der Dachhaut- Schutzmasken tragen im Umgang mit asbesthaltigen Materialien.
- Der Gebrauch von persönliche Schutzausrüstungen, wie Schutzbrille, Ohrenschutz oder Handschuhen bei entsprechenden Arbeiten.
- "Gstättli" tragen bei ungesicherten Arbeiten.

#### 6.8 Montage der Arbeitssicherheit für Dritte

Die Einhaltung der Arbeitssicherheit gemäss unseren Instruktionen und Abmachungen ist zwingend. Bei Unfall und Nichteinhaltung unsere Angaben lehnen wir jede Haftung ab.

#### 6.9 Risiken durch Arbeiten Dritter

Durch Arbeiten Dritter an der Gebäudehülle entstehen Risiken. Das betrifft die Arbeiten:

Arbeitssicherheit auf dem Flachdach:

- durch erhöhte Belastung der Dachhaut, hervorgerufen durch die Zusatzlast der Kollektoren und deren Beschwerungselemente.
- nicht fachmännisches Betreten der Dachfläche.
- Entstehung von Rinnstellen durch Beschädigung der Abdichtung durch unsorgfältigen Umgang mit Werkzeugen und Materialien.

Arbeitssicherheit auf dem Steildach:

- durch erhöhte Belastung der Dachkonstruktion, hervorgerufen durch die Zusatzlast der Kollektoren.
- nicht fachmännisches Betreten der Dachfläche.
- Entstehung von Rinnstellen durch Beschädigung der Dachhaut durch unsorgfältigen Umgang mit Werkzeugen und Materialien.
- Durch die Anbringung der Module kann vermehrt Kondensat entstehen. Dies führt zu einer vergrösserten Beanspruchung des Unterdachs und vermindert dessen Haltbarkeit.

Die Haftung für diese bestehenden Risiken und eventuell folgenden Schäden auf dem Flachdach, auf dem Steildach und an der Fassade obliegt dem Auftraggeber.

#### Haftung bei verkaufter Ware:

- 6.10 Tritt die solarmotion gmbh lediglich als Verkäuferin auf, so verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit dem Ablauf eines Jahres, sofern kein Einbau der Ware in ein unbewegliches Werk erfolgt.
- 6.11 Die solarmotion gmbh behält sich im Mangelfall das Recht vor, alleine zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Garantie) eintreten soll.
- 6.12 Die vorstehenden Ziffern 6.10 und 6.11 sind immer dann anwendbar, wenn die solarmotion gmbh mit dem Kunden einen Kaufvertrag ohne werkvertragliche Elemente (auch kein Einbau in ein Werk) abschliesst.

#### Haftung bei verkaufter Ware und Einbau:

- 6.13 Die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware an den Kunden.
- 6.14 Für die zugekauften Komponenten wie Photovoltaikmodule, Wechselrichter usw. leistet die solarmotion gmbh nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder sind sie z.B. insolvent oder nicht mehr existent, fällt die Garantie weg. Jede weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen.
- 6.15 Die solarmotion gmbh tritt dem Werkvertragspartner mit der Übergabe des Werkes soweit notwendig sämtliche Garantieansprüche gegenüber dem Lieferanten der Solarmodule für Produktschäden und Degradation der Ausgangsleistung ab. Jede Haftung der solarmotion gmbh für Produktschäden und Degradation der Ausgangsleistung der Solarmodule ist ausgeschlossen.

Der Lieferant der Solarmodule gewährt dem Endkunden einerseits eine 5 bis 10-jährige Produktgarantie, wobei der Lieferant einen Mangel nach eigener Wahl entweder kostenlos repariert oder ein mangelhaftes Modul austauscht. Andererseits gewährt der Lieferant der Solarmodule dem Endkunden eine Leistungsgarantie, die sich nur auf den Fall der Degradation der Ausgangsleistung bezieht (bis 10 Jahre 90% der durchschnittlichen Ausgangsleistung, ab 10 Jahren bis 25 Jahren 80% der durchschnittlichen Ausgangsleistung oder einer linearen Leistungsgarantie). Der Lieferant übernimmt keine Folgekosten, insbesondere nicht die Kosten des Ein- und Ausbaus der Module, die Transportkosten und indirekte Kosten sowie Ertragsausfälle. Die Kosten des Ein- und Ausbaus der Module sowie die Transportkosten werden innerhalb der 5-jährigen Laufzeit der Produktgarantie in Kulanz von der solarmotion gmbh übernommen. Nach Ablauf der Produktgarantie haftet der Werkvertragspartner alleine für die Kosten des Ein- und Ausbaus der Module sowie für sämtliche weitere mit der Reparatur der Module verbundenen Kosten.

Der Solarlog-Service nach fertiger Installation und Inbetriebnahme wird nach Aufwand verrechnet. Dies beinhaltet die Arbeitsleistung wie Austausch von

defekten Solarlog oder Probleme mit der Netzwerkverbindung. Arbeiten werden nach Regie ausgeführt. Der Solarlog wird im Rahmen der Produktgarantie des Herstellers kostenlos ausgetauscht.

- 6.16 Die Haftung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht). Die solarmotion gmbh haftet nicht für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden bzw. sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 6.17 Die von solarmotion gmbh nach bestem Wissen und Gewissen abgegebenen Schätzungen/Prognosen des Stromertrags von PV-Anlagen und der Steuerersparnisse sind unverbindlich und ohne Haftung unsererseits. Alle Leistungs- und Werteberechnungen dieser Photovoltaikanlage beruhen auf Annahmen. Die solarmotion gmbh haftet nicht für das Erreichen der berechneten theoretischen Werte.

- 6.18 Die solarmotion gmbh behält sich im Haftungsfall das Recht vor, alleine zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Nachbesserung erfolgen soll.

#### 6.19 Leistungsgarantie

Die solarmotion gmbh garantiert die Leistung der gelieferten und eingebauten Photovoltaikmodule jeweils in der entsprechenden Auftragsbestätigung. Diese Leistungsgarantie greift nur, **sofern sich die gesamte Anlage noch vollständig und in mängelfreiem Zustand befindet**. Weiter greift die Leistungsgarantie nur, **sofern nicht der Kunde oder Dritte Arbeiten irgendwelcher Art an der Anlage vorgenommen haben**. Bestehen also Mängel an der Anlage (ursprüngliche oder später entstandene), geht ein Teil der Anlage unter oder wurden Arbeiten nicht durch die solarmotion gmbh an der Anlage vorgenommen, so kann die Leistung der Photovoltaikmodule gemäss Auftragsbestätigung nicht mehr garantiert werden. In diesem Fall gelangt die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren nach Ziffer 6.13 zur Anwendung.

#### 6.20 Besondere Bestimmungen: Leistungsgarantie Speicherlösungen

Die solarmotion gmbh garantiert die Leistung der gelieferten und eingebauten Speicherlösungen jeweils in der entsprechenden Auftragsbestätigung. Diese Leistungsgarantie greift nur, **sofern sich die gesamte Anlage noch vollständig und in mängelfreiem Zustand befindet**. Weiter greift die Leistungsgarantie nur, **sofern nicht der Kunde oder Dritte Arbeiten irgendwelcher Art an der Anlage vorgenommen haben**. Bestehen also Mängel an der Anlage (ursprüngliche oder später entstandene), geht ein Teil der Anlage unter oder wurden Arbeiten nicht durch die solarmotion gmbh an der Anlage vorgenommen, so kann die Leistung der Speicherlösungen gemäss Auftragsbestätigung nicht mehr garantiert werden. In diesem Fall gelangt die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren nach Ziffer 6.13 zur Anwendung.

Für die zugekauften Komponenten wie z.B. Speicherlösungen leistet die solarmotion gmbh nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder sind sie z.B. insolvent oder nicht mehr existent, fällt die Garantie weg.

Eine in der Auftragsbestätigung abgegebene Leistungsgarantie greift nur, sofern am Aufstellungs- bzw. Installationsort nie Temperaturen über 25 Grad Celsius herrschen, die Speicherlösungen innert 30 Tagen verbaut werden, die Speicherlösungen nie länger als 14 Tage vom Netz getrennt sind, etc. Die genauen Bedingungen zur Leistungsgarantie zu Speicherlösungen werden dem Kunden in separaten AGB klar und verständlich kommuniziert. Diese separaten AGB sind vom Kunden zu unterzeichnen. Der Kunde wird von der solarmotion gmbh aktiv auf die einzelnen Voraussetzungen zur Leistungsgarantie zu Speicherlösungen aufmerksam gemacht.

Jede weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen.

Die Haftung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht). Die solarmotion gmbh haftet nicht für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden bzw. sonstige Vermögensschäden des Kunden.

#### Haftung bei Werkverträgen:

- 6.21 Schliesst die solarmotion gmbh mit dem Kunden einen reinen Werkvertrag ab, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware an den Kunden.
- 6.22 Die solarmotion gmbh behält sich das Recht vor, im Haftungsfall alleine zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Nachbesserung erfolgt.

#### 7. Nutzen und Gefahr

- 7.1 Nutzen und Gefahr gehen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – mit der technischen Inbetriebnahme (1. Energieproduktion) am Domizil des Kunden auf diesen über.

